

Hygienekonzept für Theater Life
Für den Probenbetrieb
Stand: 08.02.2022



Das Hygienekonzept für Veranstaltungen (Proben/Unterricht) des Amateurtheater Theater Life – jung und creativ in Norderstedt e.V. basiert auf der Ersatzverkündung des Landes Schleswig-Holstein in Kraft am 29.06.2020, auf den vom BMAS_SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Hier Grundlage:
Ersatzverkündung (verkündet am 08. Februar 2022, in Kraft ab 09. Februar 2022)

Inhalt

Allgemeines.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Geltungsbereich	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Allgemeine Hygienestandards	2
3. Umsetzung im Theater Life.....	3
4. Meldepflicht	7
5. Gesetzliche Grundlagen	7
6. Erste-Hilfe-Leistungen	7
7. Datenschutz.....	8

Ersteller: Theater Life, jung und creativ in Norderstedt e.V., Vorstand, Silke Ahrens-Rapude

ALLGEMEINES

Das Amateurtheater „Theater Life – jung und kreativ in Norderstedt e.V.“ verfügt über ein Hygienekonzept, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Mitglieder und allen weiteren Beteiligten beizutragen.

Das vorliegende Hygienekonzept dient somit unseren Mitgliedern als Grundlage zu einem reibungslosen Probenbetrieb. Die Gruppenleiter gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Mitglieder die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Mitglieder des Theater Life, sowie alle weiteren dort tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind die Mitglieder und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. GELTUNGSBEREICH

Hiermit wird der Probenbetrieb des Theater Life geregelt. Dieser betrifft die Bereiche Schauspiel, Tanz, Gesang/Chorgesang. Die Proben und Schauspielunterricht fallen somit unter die Bereiche § 5 Veranstaltungen der Landesverordnung SH und § 12 a Außerschulische Bildungsangebote.

2. Allgemeine Hygienestandards

2.1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) müssen die Mitglieder, wie Gruppenleiter und Mitspieler*innen, auf jeden Fall zu Hause bleiben. Das Betreten der Probenräume wird untersagt.
- Es gelten für alle Mitglieder zu jeder Zeit die Hygiene- und Abstandsregelungen nach §2 (1) von mindestens 1,50 m, sowie die Husten- und Niesetikette.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder Betreten der Probenräume) durch:

a) Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
oder

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden. Vorgeschrieben ist ein Mund-Nasen-Schutz mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94.

2.2. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch in der Probe ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens nach 30 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Wenn möglich während der Proben die Fenster geöffnet halten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Schalter an Musikanlagen, Klaviertastatur.

3. UMSETZUNG IM THEATER LIFE

Die Probenorte Steertpoggsaal (GS Friedrichsgabe), Musikraum (GS Friedrichsgabe), Tanzsäle in der TSG Creativ Norderstedt e.V., Festsaal am Falkenberg; Kulturwerk und die Räumlichkeiten in der Gemeinschaftsschule Harksheide, müssen gut belüftet (durch Fensteröffnung oder Lüftungsanlage) werden.

3.1. Zutrittsregelung (2G-Regelung)

An Veranstaltungen (Gruppenunterricht, Ensembleprobe, Präsentationen) innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Die Gruppenleiter überprüfen vor der Probe die nötigen Dokumente. Personenkreise die unter 3.1 Abs. 4 fallen, benötigen einen tagesaktuellen Testnachweis.

Die Kontrolle der Nachweise kann auch mittels CovPass-Check App elektronisch erfolgen.

Es dürfen grundsätzlich nur höchstens 500 Gäste an einer Veranstaltung (zB Gruppenunterricht, Ensembleprobe, Präsentationen vor Publikum) teilnehmen, bei denen sich die

Zuschauer überwiegend passiv verhalten und feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen.

Zu den Proben:

Alle Teilnehmenden haben bei Veranstaltungen in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen. Ausgenommen sind die jeweils vortragenden Personen (hier: auf der Bühne probende und vortragende Personen).

Im Bereich Schauspiel wird in der Inszenierung auf den Mindestabstand von 1,50 m der Schauspieler geachtet. Bei Nutzung von Requisiten werden die Hände vorab desinfiziert oder Einmal-Handschuhe getragen.

Im Bereich Tanz haben die Tänzer*innen vorgegebene Choreografien und festgelegte Positionen. Hier wird bei der Erstellung der Choreografien auf den Mindestabstand der Tänzer:innen geachtet.

Für Personen, die bei Veranstaltungen singen oder Blasinstrumente gebrauchen, findet die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus Absatz 3 und 4 der Landesverordnung keine Anwendung. Siehe Landesverordnung §5, 4 (a). Es gilt die 2G-Plus-Regelung.

3.2. Wahrung des Abstandes und Umsetzung

- Einlass der Teilnehmer nur mit Mund-Nase-Bedeckung.
- Alle 30 Minuten Pause zum Stoßlüften einbauen, ggf. Fenster die ganze Zeit geöffnet lassen.
- Konsequente Beibehaltung des Abstands von mindestens 1,5 m
 - Feste Positionierung der Stühle bzw. der Stehposition.
 - Jede Person benötigt sein eigenes Textbuch, Klavierauszug und eigene Stifte.
 - Kein gemeinsames Spielen aus einem Heft.

3.3. Hygiene der Teilnehmer in der Probe/Unterricht

- Handhygiene als Routine für die Schauspielenden vor Beginn der Probe
 - Händewaschen, Waschbecken mit Seifenspender (gefüllt!) und ausreichend Papierhandtüchern muss hierfür vorhanden sein
 - Falls nicht vorhanden, Hand-Desinfektion mit geeignetem Mittel (hat der Gruppenleiter dabei)
- Flächen-Desinfektion mit Wischtuch oder Papiertüchern, insbesondere, wenn die Räumlichkeiten direkt vor der Proben von anderen Gruppen genutzt werden.

- Türklinken (alternativ: nur Gruppenleiter öffnet und schließt die Tür)
 - Stühle
 - Tische (berührte Bereiche)
 - Ggf. Requisiten
- Mund-Nasen-Schutz
 - Beim Durchlaufen des Schulgebäudes zum Probenraum, bei der Nutzung der Waschgelegenheiten und Toiletten muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Erkrankungen
 - Im Falle auch leichter Symptome (Erkältung, auch Heuschnupfen) bei Schauspielern oder Gruppenleitern oder deren Familienangehörigen müssen die Betroffenen die Probe absagen.
 - Alle Mitwirkenden mit erkennbaren Symptomen werden nach Hause geschickt
- Teilnehmerutensilien
 - Teilnehmerutensilien (Kostüme, Probenleidung, Essen, Getränke usw.) sind mit an den zugewiesenen Platz zu nehmen und nach der Probe mit nach Hause zu nehmen.

3.4. Kommunikation zwischen Gruppenleitern, Mitspieler*innen, Eltern

- mit Mitspieler*innen und Eltern
 - Schriftliche Vermittlung der neuen Regeln und Maßnahmen im Vorwege an die Eltern
- mit Schüler*innen
 - klar strukturierte Schulung der Schüler in der jeweiligen ersten Probe
- Sicherheitshinweise sind klar sichtbar am Eingang des jeweiligen Gebäudes angebracht.

3.5. Ausstattung

- Die Gruppenleiter haben eine Grundausstattung bestehend aus: Handdesinfektionsmittel (mind. begrenzt Viruzid), Flächendesinfektionsmittel mit Wischtuch, Einmalhandschuhe, Papiertücher und Mülleimer mit Deckel. Diese stehen bei jeder Probe zur Verfügung. Das Material kann aus dem Fundus geholt werden.
- Die Mitspieler*innen bringen eigene qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen mit. Vorgeschrieben sind medizinische oder vergleichbare Masken oder Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95m KN95, P2, DS2 oder KF94.

4. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die weiteren Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten.

Zur schnellen Rückverfolgung der Infektionskette wird zu jedem Unterricht eine Anwesenheitsliste geführt, aus der zu erlesen ist, wann sich welche Schüler*innen in der Probe befunden haben.

Alternativ ist die Einführung der LUCA-App oder Corona Warn App möglich.

5. Gesetzliche Grundlagen

- die Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein
 - Allgemeinverfügung des Landkreises Segeberg
 - SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung
 - SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel
 - SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard
- in der jeweils gültigen Fassung.

6. Erste-Hilfe-Leistungen

Grundsätzlich gelten bei Erste-Hilfe-Leistungen vorrangig die entsprechenden Hygiene- und Abstandsregeln. Kontakte sollten unbedingt auf das nötigste Maß beschränkt werden. Je nach Einstufung des medizinischen Notfalls, müssen weitere Maßnahmen individuell entschieden werden, was u.U. zu Abweichungen der Abstandsregeln führen kann, jedoch nur unter strengster Einhaltung der Hygieneregeln!

7. Datenschutz

Die Regelung zur Kontaktdatenerhebung in §4 Abs. 2 wird durch § 28a Absatz 4 IfSG ergänzt, dessen Bestimmungen im Landesrecht nicht zu wiederholen sind. Danach haben

die Verantwortlichen sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die zuständigen Stellen (nach § 10 Gesundheitsdienstgesetz sind dies die Kreise und kreisfreien Städte) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 IfSG erforderlich ist. Die Verantwortlichen sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen die erhobenen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständigen Stellen oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die den zuständigen Stellen übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

Überarbeitung des Hygienekonzeptes: 17.08.2021, Silke Ahrens-Rapude

Genehmigt durch den Vorstand am: 19.08.2021

Überarbeitung des Hygienekonzeptes: 01.06.2021, Silke Ahrens-Rapude

Überarbeitung des Hygienekonzeptes: 23.08.2021, Silke Ahrens-Rapude

Überarbeitung des Hygienekonzeptes: 20.09.2021, Silke Ahrens-Rapude

Überarbeitung des Hygienekonzeptes: 12.01.2022, Silke Ahrens-Rapude

Überarbeitung des Hygienekonzeptes: 08.02.2022, Silke Ahrens-Rapude